

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«Prosperis Investment Funds»

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag der «Prosperis Investment Funds» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Anlagepolitik (§ 8)

1.1. § 8.1 Allgemeine Anlagepolitik mit Gültigkeit für sämtliche Teilvermögen

Zur Erweiterung des Anlageuniversums sollen künftig auch Anteile bzw. Aktien von Zielfonds, die der Art Übrige Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sind, erworben werden können. § 8.1 Bst. c des Fondsvertrages lautet daher neu wie folgt:

«c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Aktien und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.»

1.2. § 8.2 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Prosperis Aktiensignal»

Beim Teilvermögen «Prosperis Aktiensignal» soll einerseits die Ausschlussliste, welche die zu erwerbenden Zielfonds in ihren Dokumenten ausweisen müssen, ersatzlos gestrichen werden, da diese Ausschlüsse zunehmend in den Dokumenten der Zielfonds nicht ausgewiesen werden. Andererseits soll künftig mindestens 80% des Fondsvermögens in solche ESG-Zielfonds investiert werden, die ein mindestens durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating einer anerkannten ESG-Ratingagentur aufweisen, welches mindestens einem MSCI ESG-Rating von BBB oder besser entspricht oder vergleichbar ist. Bisher hat man auf den Ausweis in den jeweiligen Fondsdokumenten abgestellt, ob ein MSCI ESG-Rating von BBB oder besser oder vergleichbar eingehalten werden soll. Auch in diesem Punkt ist die Tendenz, dass international das Mindestrating nicht explizit in den Fondsdokumenten ausgewiesen wird. Daher soll beim Teilvermögen auf das tatsächliche durchschnittliche ESG-Rating des Zielfonds abgestellt werden. § 8.2 Ziffer 1 des Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

«1. Das Teilvermögen investiert in erster Linie indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen weltweit gemäss Ziff. 2 und 3 nachstehend. Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Fondsvermögens in solche Zielfonds, die in ihrem Anlageprozess Nachhaltigkeitskriterien (sogenannte «ESG»- oder «Environmental, Social and Governance»-Faktoren) berücksichtigen («ESG Zielfonds»). Mit der Anlage in ESG Zielfonds soll dem Anleger ermöglicht werden, an der

Wertentwicklung von Branchen und Unternehmen zu partizipieren, die zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen.

Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Fondsvermögens in solche ESG-Zielfonds, die ein mindestens durchschnittliches Nachhaltigkeitsrating einer anerkannten ESG-Ratingagentur aufweisen, welches mindestens einem MSCI ESG-Rating von BBB oder besser entspricht oder vergleichbar ist:

- i) Das MSCI ESG-Rating basiert auf umfassenden Datenauswertungen inkl. makroökonomischer Daten und statistischer Erhebungen für bestimmte Marktsegmente und/oder Länder/Regionen und unternehmensspezifischen Daten wie beispielsweise Unternehmensjahresberichte. Auf Basis dieser Daten erfolgt eine unternehmensspezifische Analyse und Bewertung mit Bezug auf die Frage, wie stark ein Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt ist und in welchem Ausmass Strategien zur Risikobegrenzung und/oder Nutzung entsprechender Chancen umgesetzt werden.

Dabei wird jedes Unternehmen anhand von 6 bis 10 spezifisch gewichteten Schlüsselkriterien bewertet. Für den Bereich Umweltrisiken und -chancen («Environment») sind dies Risiken im Zusammenhang mit der Klimaveränderung (z. B. CO₂-Emissionen/«Carbon Footprint»), der Umgang mit Ressourcen («Natural Capital», z. B. «Water Stress», «Biodiversity») Risiken im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (z. B. «toxic waste») und Chancen im Zusammenhang mit neuen Technologien («Environmental Opportunities», z.B. «Clean Tech»). Im Bereich Soziales («Social») gehören zu den Schlüsselkriterien das Human Resources Management («Human Capital», z. B. «Labour Management»), das Gebiet Produktverantwortung («Product Liability»), der Umgang mit Interessensgruppen («Stakeholder Opposition») und in diesem Bereich vorhandene Chancen («Social Opportunities»), und im Bereich Unternehmensführung («Governance») gehören hierzu das betriebliche Management («Corporate Governance») und das Ge-biet ethische Unternehmensführung («Corporate Behaviour»). Auf Basis einer unternehmensspezifischen Gewichtung der Schlüsselkriterien im Vergleich mit anderen Unternehmen des gleichen Unternehmenssegments wird sodann ein unternehmensspezifisches ESG-Rating ermittelt.

- ii) In das MSCI ESG-Rating fließt auch eine Bewertung von Verwicklungen in Kontroversen ein. Eine Kontroverse ist ein Fall oder eine anhaltende Situation, in der der Betrieb oder die Produkte eines Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft oder die Unternehmensführung haben, z. B. Verstöße des Unternehmens gegen geltende Gesetze oder Vorschriften und/oder Aktionen oder Aktivitäten, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen verstossen wie z. B. die "UN Global Compact Konvention", Kinderarbeit, Diskriminierung oder Betrug.»

2. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden. Dabei wurden insbesondere Richtigstellungen vorgenommen (z.B. § 1 Ziffer 6, § 18 Ziffer 3, § 19 Bst. B Ziffer 1 des Fondsvertrages). Der Anhang zum Fondsvertrag des «Prosperis Investment Funds» wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die unter Ziffer 1 aufgeführte Änderung erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehende Änderung des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag, sowie der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 18. Juni 2024

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 18. Juni 2024

Die Depotbank
Zürcher Kantonalbank